

Bedeutung für die Berater

Für eine gute Absicherung im Bereich der Pflegeversicherung ist es für Versicherte wichtig die aktuellsten Grundsatzurteile der obersten deutschen Gerichte auf diesem Gebiet zu kennen. Im Dschungel der Rechtsprechungen ist es dabei gar nicht so einfach den Überblick zu behalten. An dieser Stelle geben wir Ihnen eine Übersicht der aktuellen Ereignisse auf diesem Gebiet.



Grundsätzlich haften die Kinder für ihre Eltern im Pflegefall

Aufgrund der immer stärker wachsenden Anzahl an Pflegebedürftigen in Deutschland ist dieses Problem eine der größten Herausforderungen für die Zukunft. Bereits jetzt beschäftigen sich vermehrt die Gerichte mit diesem Thema. Oftmals geht es dabei um die Ansprüche der Pflegebedürftigen gegenüber der Pflegekasse, den Sozialämtern und den unterhaltspflichtigen Kindern. Denn grundsätzlich gilt:

Laut BGB sind Kinder (auch Adoptiv-, sowie nichteheliche Kinder) ihren Eltern gegenüber unterhaltspflichtig. Kann der Pflegebedürftige nicht mehr von allein für die entstehenden Kosten der Pflege aufkommen, zahlt zuerst das Sozialamt. Dieses kann allerdings das gezahlte Geld von den Kindern zurückverlangen. Ausnahmen von dieser Elternunterhaltungspflicht gibt es nur in Extremfällen. So entschied der BGH, dass auch wenn ein Elternteil den Kontakt einseitig abbricht und das Erbe auf den Pflichtteil reduziert, gilt nach wie vor die Unterhaltungspflicht des Kindes. Denn nur bis zur Volljährigkeit muss eine „besonders intensive elterliche Fürsorge“ stattfinden.

Auch wenn das Kind nie gut behandelt wurde und mehrere Jahrzehnte kein Kontakt bestand, muss das Kind für die Unterbringung in einem Pflegeheim aufkommen.



Worauf kann der Staat zugreifen

Die Sozialämter können sich die aufgewendeten Beträge vom Kind zurückholen. Zu aller erst wird dabei das Vermögen des Betroffenen selbst verwertet. Danach wird der nicht getrenntlebende Ehepartner überprüft. Und danach auf die Kinder sowie deren Ehepartner, welche ihre Vermögensverhältnisse dabei komplett offen legen müssen. Denn entscheidend wieviel sie zahlen müssen, ist dabei deren Leistungsfähigkeit. Die Unterhaltspflicht richtet sich nach dem Nettoeinkommen (bereinigt um Beiträge für Krankenversicherung, Kredite und Ähnliches). Bei

Selbstständigen ist der Gewinn maßgebend. Von diesem Betrag wird der Selbstbehalt abgezogen, welcher 1.600€, für den Ehepartner zusätzlich 1.280€ beträgt. Alle darüber hinausgehenden Einkünfte müssen zu 50% abgegeben werden. Zu beachten ist dabei noch das Schonvermögen, welches fünf Prozent jährlich vom letzten Bruttoeinkommen beträgt. Dies wird als eigene Altersvorsorge betrachtet.

Herausgeber :

FiNUM.Private
Finance AG
Tauentzienstr. 7 b/c
10789 Berlin
Tel. 030- 856213-0

Konsequenzen für Ihre Absicherung

Oftmals lesen wir von der Möglichkeit der Absicherung mit Hilfe einer Patientenverfügung oder Vorsorgevollmacht. Diese sind wir haben für diese und weitere Fragen ein spezielles Umfeld mit Experten aufgebaut, mit dem wir Ihnen eine bestmögliche Beratung gewährleisten können.

Bei Fragen zu diesem Thema kommen Sie gern auf mich zu.

Dieser Newsletter dient lediglich als verkürzte und unverbindliche Information.

www.finum.de

Disclaimer: Die dargestellten Informationen wurden mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt. Sie beruhen auf Analysen und Marktberichten Dritter. Allein durch die Zusendung dieser Informationen kommt zwischen dem Nutzer und dem Anbieter kein Vertragsverhältnis zustande. Der Anbieter übernimmt keine Gewähr dafür, dass Inhalt, Richtigkeit und Vollständigkeit der dargestellten Informationen für die konkreten Bedürfnisse des Nutzers passend und richtig sind. Die Haftung des Anbieters für die falsche Verwendung der Inhalte ist ausgeschlossen. (Quelle: eigene Recherchen;)